

Senatsverwaltung für Justiz

Die Senatorin



Berlin

EINGEGANGEN

02. SEP. 2010

Erledigt:

Senatsverwaltung für Justiz • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Arbeitskreis
Berliner Senioren
Sekretär des Vorstandes
Herrn
Hans Buchholz
Schlüterstraße 62
10625 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Telefon (0 30) 90 13 - 3225

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 01

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail:

Poststelle@senjust.berlin.de

Datum: 30. August 2010

Sehr geehrter Herr Buchholz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2010. Gerne will ich Ihre darin aufgeworfenen Fragen beantworten. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass nicht die Senatsverwaltung für Justiz für die angesprochenen Regelungsbereiche zuständig ist, sondern die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Zu Ihrer Frage, ob beabsichtigt sei, den Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung in eigene Rechtspersönlichkeiten zu verwandeln, damit nicht Privatpersonen als Zuwendungsempfänger auftreten müssten, teile ich Ihnen Folgendes mit: Eine bindende gesetzliche Vorgabe für die Organisationsform der Seniorenvertretungen besteht nicht. Der Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung können selbst entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. In Betracht kommen die Rechtsformen des eingetragenen Vereins und des nicht eingetragenen Vereins. Die Beschränkung der Haftung ehrenamtlich Tätiger könnte durch die Vereinssatzung geregelt werden. Außerdem könnten für die ehrenamtlich Tätigen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Die Finanzierung in Form von Sammelversicherungsverträgen ist nach dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz durch Haushaltsmittel möglich.

Nach Prüfung Ihrer zweiten Frage stehen einer Zusammenlegung der Stimmabgabe zu den Seniorenvertretungen mit den Wahlen der Bezirksverordnetenversammlung und zum Abgeordnetenhaus keine rechtlichen Gründe entgegen. Auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist der Auffassung, dass Verfassung und Landeswahlgesetz eine Koppelung nicht ausschließen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Antworten helfen konnte. Sofern Sie Ihre Vorschläge weiterverfolgen möchten, empfehle ich Ihnen, sich an die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela von der Aue

Senatsverwaltung für Justiz' Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Arbeitskreis
Berliner Senioren Sekretär des Vorstandes Herrn
Hans Buchholz
Schlüterstraße 62
10625 Berlin

Telefon (0 30) 9013 - 3225
(Vermittlg.)
(Intern) 90 13-0
Telefax: 913
90 13-2001

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Datum: **30.** August 2010

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail:

Poststelle@senjust.berlin.de

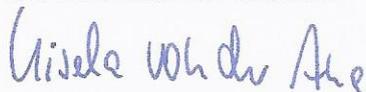
Sehr geehrter Herr Buchholz,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2010. Gerne will ich Ihre darin aufgeworfenen Fragen beantworten. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass nicht die Senatsverwaltung für Justiz für die angesprochenen Regelungsbereiche zuständig ist, sondern die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Zu Ihrer Frage, ob beabsichtigt sei, den Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung in eigene Rechtspersönlichkeiten zu verwandeln, damit nicht Privatpersonen als Zuwendungsempfänger auftreten müssten, teile ich Ihnen Folgendes mit: Eine bindende gesetzliche Vorgabe für die Organisationsform der Seniorenvertretungen besteht nicht. Der Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung können selbst entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. In Betracht kommen die Rechtsformeln des eingetragenen Vereins und des nicht eingetragenen Vereins. Die Beschränkung der Haftung ehrenamtlich Tätiger könnte durch die Vereinssatzung geregelt werden. Außerdem könnten für die ehrenamtlich Tätigen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Die Finanzierung in Form von Sammelversicherungsverträgen ist nach dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz durch Haushaltsmittel möglich.

Nach Prüfung Ihrer zweiten Frage stehen einer Zusammenlegung der Stimmabgabe zu den Seniorenvertretungen mit den Wahlen der Bezirksverordnetenversammlung und zum Abgeordnetenhaus keine rechtlichen Gründe entgegen. Auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist der Auffassung, dass Verfassung und Landeswahlgesetz eine Kopplung nicht ausschließen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Antworten helfen konnte. Sofern Sie Ihre Vorschläge weiterverfolgen möchten, empfehle ich Ihnen, sich an die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstehender Brief ist die gescannte Fassung eines 2-seitigen Schreibens der Senatorin